

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 14 (1957)

Heft: 5

Rubrik: Chronik der Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Beseitigung der gesetzwidrigen Baute. Der Beschwerdeführer sagt denn auch nicht, mit welcher anderen, weniger weitgehenden Massnahme die Baupolizeibehörde dem gesetzwidrigen Zustand hätte ein Ende bereiten können.

Dieser höchinstanzliche Entscheid ist für die Sache des Landschaftsschutzes sehr erfreulich. Er hat einer Gemeindebehörde, die sich unabirrt für die Er-

haltung ästhetischer Werte unserer Heimat eingesetzt hat, Recht gegeben. Möge er ein Hinweis und eine Ermutigung für jenen überwiegenden Teil der Bevölkerung sein, dem die Anliegen des Heimatschutzes etwas bedeuten. Die für die Erhaltung der Landschaft in ihrer unbeeinträchtigten Schönheit verantwortlichen Behörden soll er aber anspornen, ihrer Aufgabe nach bestem Wissen gerecht zu werden.

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Aargau

Neue Gemeindebauvorschriften

Seit dem Erscheinen der letzten Nummer haben nachstehende Gemeinden eine *Bauordnung* beschlossen: Oberkulm, Riniken, Schwaderloch und Seengen.

Die *Ortsplanungen* von Kaiseraugst, Oftringen und Schinznach-Bad sind erfolgreich abgeschlossen worden. Zonenordnung und Zonenplan von Kaiseraugst wurden von der Gemeindeversammlung im zweiten Anlauf beschlossen, nachdem vor wenigen Jahren die erste Abstimmung negativ verlaufen war. Ein Beispiel dafür, dass eine abgelehnte Vorlage nicht auf unbestimmte Zeit in der Schublade verschwinden muss.

Wettingen baut ein Rathaus

Mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit hat die Einwohnergemeindeversammlung Wettingen am 4. Juni 1957 einen Kredit von Fr. 2 720 000.— für den Bau eines Rathauses bewilligt. Damit haben sich 2000 Stimmbürger der grössten aargauischen Gemeinde für eine würdige und rationelle Unterbringung der kommunalen Verwaltung ausgesprochen. Das Rathaus kommt in das neue Gemeindezentrum zu stehen. Damit wird dessen Realisierung entscheidend gefördert. Auch hier trägt die vorausgegangene Ortsplanung reiche Früchte. Ist doch die Idee eines neuen Gemeindezentrums bei den Planungsarbeiten erstmals zur Diskussion gestellt und dann ihre Verwirklichung durch entsprechende Zonenvorschriften sichergestellt worden. «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz» wird auf den wichtigen Wettinger Rathausbau zu gegebener Zeit zurückkommen.

Aktiver Landschaftsschutz

Die Ortsbürgergemeinde Seon hat 53 Aren Land erworben, um einen schönen Aussichtspunkt der Gemeinde, der auch als Festplatz geeignet ist, dauernd von der Ueberbauung freizuhalten. Nachdem Gemeinderat und Regierungsrat eine Ueberbauung des fraglichen Grundstückes aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes abgelehnt hatten, rekurierte der Grundeigentümer an das Bundesgericht, obschon die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens grundsätzlich nicht bestritten wurde. Eine bundesgerichtliche Delegation sprach sich am Augenschein für die Schutzwürdigkeit des Aussichtspunktes aus und empfahl den Parteien eine gütliche Verständigung. Diese ist nunmehr zustandegekommen, so dass ein Entscheid des Staatsgerichtshofes über die anhängige Beschwerde gegenstandslos geworden ist.

Bodenverbesserungen und Planung — Eine neue Bodenverbesserungsverordnung

Jahr für Jahr gehen der schweizerischen Landwirtschaft 2000 ha wertvolles Kulturland verloren. Dieser Verlust kann nur durch eine Ertragssteigerung auf dem verbleibenden landwirtschaftlichen Boden aufgewogen werden. Im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung sind alle Anstrengungen in dieser Richtung geboten. Ein besonders geeignetes Mittel zur Ertragssteigerung stellen die Bodenverbesserungen dar. Ihre tatkräftige Förderung liegt im öffentlichen Interesse. Abgesehen von angemessenen staatlichen Subventionen, ist vor allem für ein geordnetes Verfahren zu sorgen. Dieses sollte auch auf die Belange der Orts- und Regionalplanung Rücksicht nehmen und

ausserdem dafür sorgen, dass mit melioriertem Land nicht stossende Gewinne gemacht werden können, ansonst dem Bodenverbesserungsgedanken unweigerlich. Abbruch getan wird. Diesen Erfordernissen versucht die vom Regierungsrat am 21. Juni 1957 erlassene neue Bodenverbesserungsverordnung gerecht zu werden. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

§ 1, Abs. 3

Auf die Belange des Natur- und Heimatschutzes, des Wasserhaushaltes sowie der Orts- und Regionalplanung ist Rücksicht zu nehmen.

§ 71

Landwirtschaftlicher und Baulandperimeter

Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, kann das Zusammenlegungsgebiet in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Perimeter aufgeteilt werden. Eine Umteilung von Ansprüchen von einem Perimeter in den anderen ist im Zuteilungsverfahren ohne Zustimmung der Berechtigten nicht statthaft. Die Baudirektion hat, wo nötig, den Beteiligten dieses Vorgehen zu empfehlen.

Ueber die Aufteilung und die genaue Abgrenzung der Perimeter ist ein besonderer Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss kann in der Gründungsversammlung oder spätestens vor der Auflage des alten Besitzstandes (§ 80) gefasst werden. Zu seinem Zustandekommen bedarf es der Mehrheit der Anwesenden oder gehörig vertretenen Beteiligten. Vor der Beschlussfassung ist die schriftliche Stellungnahme des Gemeinderates einzuholen. Die Aufteilung der Abgrenzung der Perimeter bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser kann im Genehmigungsverfahren Perimeteränderungen, die sich aus Gründen einer rationalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der Ortsplanung aufdrängen, beschliessen.

Im übrigen gelten für beide Zusammenlegungsgebiete die gleichen Zuständigkeiten und Vorschriften.

Wo es nötig ist, kann die Baudirektion einzelnen Gemeinden empfehlen, gleichzeitig mit der Güterzusammenlegung eine Ortsplanung durchzuführen.

§ 89

Gewinnbringende Veräußerung der Neuzuteilung

Bei einer gewinnbringenden Veräußerung oder Belastung der Neuzuteilung sind die Beteiligten verpflichtet, einen Teil des Gewinnes an die Grundeigentümer im alten Besitzstand bzw. deren Erben auszubezahlen. Die Verpflichtung besteht 15 Jahre, von der Verfügung des provisorischen Neuantrittes (§ 88, Abs. 1) an gerechnet. Der Gewinn wird wie folgt errechnet:

Verkaufspreis abzüglich dreifacher Bonitierungswert, Güterregulierungsbeiträge, Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand, Handänderungs-, Belastungs- und Vermessungskosten, wertvermehrende Aufwendungen.

Zuständig für die Festsetzung des Gewinnanteiles ist die Schätzungskommission. Begehren sind innert einer Verwirkungsfrist von zwölf Monaten, vom Grundbucheintrag an gerechnet, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Die Schätzungskommission gibt allfälligen andern Anspruchsberichtigten von der Sachlage Kenntnis und setzt ihnen eine angemessene Frist, innert der sie ihren Gewinnanteil ebenfalls geltend machen und begründen können.

Ist die Schätzungskommission beim Eingang eines Begehrens nicht mehr verordnungsgemäss bestellt, so nimmt der Regierungsrat die erforderlichen Ersatzwahlen vor.

Die Verfahrenskosten sind von den Gesuchstellern vorzuschreiben. Die Schätzungskommission entscheidet über die definitive Verteilung.

Hieraus ergibt sich, dass das aargauische Bodenverbesserungsverfahren über die bisher schon vorgeschriebene Berücksichtigung der Belange der Orts- und Regionalplanung hinaus durch zwei Neuerungen ergänzt wurde. Die Einführung des *Baulandperimeters* und des *Gewinnbeteiligungsrechtes* des alten Eigentümers bei Veräußerung der Neuzuteilung dürfte sich nicht nur für den Bodenverbesserungsgedanken, sondern auch für eine erfreuliche Ortsgestaltung im Sinne der Landesplanung günstig auswirken. Die gleichzeitige Durchführung von Ortsplanung und Güterzusammenlegung sowie die Ausscheidung eines Baulandperimeters sind ins Ermessen der Stimmberechtigten bzw. der Grundeigentümer gestellt. Es ist zu hoffen, dass von diesen Möglichkeiten im allseitigen Interesse recht häufig Gebrauch gemacht wird. Das Gewinnbeteiligungsrecht des alten Eigentümers besteht von Gesetzes wegen. Die damit erstrebte Eindämmung der Spekulation mit melioriertem Land sollte auch die organische Entwicklung der Dörfer, die in den wenigsten Fällen noch einen rein landwirtschaftlichen Charakter aufweisen, vorteilhaft beeinflussen. Die gewinnbringende Veräußerung von melioriertem Boden hat bis anhin nicht nur viel böses Blut erzeugt, sondern oft auch die bauliche Entwicklung einer Ortschaft nachteilig bestimmt. Durch die Kombination von Baulandperimeter und Gewinnbeteiligungsrecht können diese unerwünschten Folgen ausgeschlossen werden. Die Erfahrungen mit der neuen Bodenverbesserungsverordnung dürften über den Kanton Aargau hinaus von Interesse sein.

Mitteilungen der RGPNW

Jahresversammlung. Die diesjährige Mitgliederversammlung fand am 8. Juli 1957 in Grenchen statt. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte referierte Planungsexperte *H. Aregger*, Zürich, über «*Die Umwandlung eines Bauerndorfes in eine Industriegemeinde*». Seine interessanten Ausführungen liessen erkennen, dass von der Dezentralisation der Industrie nicht alles erwartet werden darf und dass die Industrialisierung von rein landwirtschaftlichen Gemeinden schwerwiegende wirtschaftliche, politische und psychologische Probleme aufwirft. Die Störung des bisherigen Gleichgewichts kann oft erst nach Jahrzehnten behoben werden. Anschliessend wurden die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste durch sechs Kurzreferate in die aktuellen Planungsprobleme des sich äusserst rasch entwickelnden Tagungsortes eingeführt. Zum Abschluss wurden Schulbauten, das Schwimmbad und der Flugplatz besichtigt.

Aus dem Jahresbericht. Die RGPNW entfaltete auch im vergangenen Jahr eine rege Tätigkeit. Das *Vortragssprogramm* konnte interessant und abwechslungsreich gestaltet werden. Nach Abschluss der *internationalen Rheinuntersuchungen* wurden die gewonnenen Erkenntnisse durch deutsche und schweizerische Referenten in Basel, Rheinfelden, Waldshut, Brugg, Solothurn und Olten erläutert. Diese Orientierung der Öffentlichkeit dürfte sich für die immer dringender werdende Sanierung unserer verschmutzten Gewässer günstig auswirken. — Weitere Vorträge befassten sich mit dem *Hochhaus, den Schulbauten und dem Parkierungsproblem*.

Der *Mitgliederbestand* ist von 391 auf 416 angestiegen. Die *Jahresrechnung* weist einen Umsatz von rund Fr. 39 000.— auf.

Viel Arbeit wurde in den bestehenden sieben *Fachkommissionen* geleistet. Die *Kommission für Hochspannungsleitungen* hat eine neue Arbeitsmethode an einem über die Region hinausgreifenden Leitungsprojekt praktisch erprobt und damit sehr gute Erfahrungen gemacht, gelang es doch, über die Liniendifferenz vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens eine grundsätzliche Verständigung zu erzielen. — Die *Hochhauskommission* hat die im Zusammenhang mit dem in Spreitenbach angefangenen und vom Regierungsrat des Kantons Aargau eingestellten Hochhausbau (vgl. «*Planen und Bauen*» 1957, S. 4 ff.) sich stellenden Probleme einlässlich geprüft und zuhanden des Bauherrn und der Baupolizeibehörde Vorschläge ausgearbeitet für eine den öffentlichen Interessen gerecht werdende Ueberbauung.

Studienreise nach Oesterreich. Nach dem Besuch des Ruhrgebietes (1953) und von Süddeutschland (1955) führt die RGPNW vom 29. September bis 6. Oktober 1957 eine *Studienreise nach Salzburg, Linz, Wien* durch. Das in enger Fühlungnahme mit den zuständigen österreichischen Behörden ausgearbeitete reichhaltige Programm ist den Mitgliedern und weiteren Interessenten zugestellt worden. Vorträge, Kurzreferate und Besichtigungen werden einen Einblick in die Planungsprobleme der besuchten Städte und Bundesländer vermitteln und den Teilnehmern sehr wertvolle Anregungen bieten. «*Planen und Bauen in der Nordwestschweiz*» wird über den Verlauf der Studienreise berichten.

Internationale Fachausstellung über Wasser- und Abwasserreinigung. In den Hallen der Mustermesse Basel findet vom 25. Januar bis 2. Februar 1958 eine *internationale Fachausstellung über Wasser- und Ab-*

wasserreinigung, verbunden mit einem *Kongress über industrielle und gewerbliche Abwasser* statt. An der von der RGPNW unterstützten Veranstaltung werden namhafte in- und ausländische Referenten über die schädlichen Folgen der Industrieabwasser, über die Reinigungsmöglichkeiten sowie über den gegenwärtigen Stand der industriellen Abwasserreinigung in den verschiedenen Ländern und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Probleme orientieren. Die Leser von «*Planen und Bauen in der Nordwestschweiz*» werden schon heute auf diese wichtige Tagung aufmerksam gemacht.

Aargauische Regionalplanungen. Die RGPNW hat seinerzeit bei der Gründung der bestehenden acht *aargauischen Regionalplanungsgruppen* massgebend mitgewirkt. Dieser Kontakt ist seither zum Nutzen beider Teile aufrechterhalten geblieben. In allen aargauischen Gruppen arbeiten Vorstandsmitglieder der RGPNW aktiv mit. Mögen die Bestrebungen zur Gründung von solchen Planungsgruppen in den übrigen der Region Nordwestschweiz angeschlossenen Kantonen erfolgreich verlaufen. Die starke wirtschaftliche Entwicklung bedingt das Studium der sich stellenden Probleme auf regionaler Basis. Nur so lassen sich die Unterlagen gewinnen für eine erfolgreiche Aufklärungstätigkeit, die ihrerseits eine wichtige Voraussetzung für die zweckmässige Lösung regionaler Probleme darstellt.

Aargauisches Gemeindebaurecht. Die aargauische Baudirektion und die RGPNW veranstalteten am 6. März 1956 in Brugg eine von 500 Teilnehmern besuchte Gemeindebautagung. Die gehaltenen zwölf Referate sind inzwischen im Druck erschienen. Die so entstandene Broschüre «*Fragen aus dem aargauischen Gemeindebaurecht*» von 62 Seiten enthält über 70 Abbildungen und Pläne. Behandelt sind nachstehende Fragen:

- Rechtsgrundlagen
- Prüfung der Baugesuche
- Kosten der Baulanderschliessung
- Baulandumlegung
- Kommunale Bodenpolitik
- Ausnutzung des Baulandes und Bauabstände für Blockbauten (mit Tabellen)
- Bau und Ausbau von Gemeindewegen
- Bauten an Land- und Ortsverbindungsstrassen
- Die Abwasserbeseitigung bei der Streubauweise.

Die reichhaltige Broschüre kann bei der Administration von «*Planen und Bauen in der Nordwestschweiz*», Bahnhofstrasse 17 in Aarau, zum Preise von Fr. 6.—, Mitglieder RGPNW Fr. 5.—, bezogen werden.